



2. Änderungsatzung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03. Dezember 2001 in der Fassung vom 02.12.2002

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.12.2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird hinter den Worten ... oder ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern... mit den Worten „... im Verhinderungsfall...“ ergänzt.

Absatz 2 wird hinter den Worten ... bzw. deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter... mit den Worten „... im Verhinderungsfall...“ ergänzt.

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmenzahl sowie die Bündelung der Stimmen werden in der jeweils ersten Sitzung der Verbandsversammlung festgestellt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Es gilt die gesetzliche Ladungsfrist“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 – 5 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 1 – 2 werden wie folgt neu formuliert:

Absatz 1:
Der Vorstand überwacht die Verbandsverwaltung.

Absatz 2:
Dem Vorstand werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung.
- b) Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Vorstandes. Dabei bestimmt die Geschäftsordnung die Art der Unterrichtung.



- c) Die Befugnis als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder.
- e) Auf die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 b der Satzung wird verwiesen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- 1) Als ständiger Ausschuss gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 2 GO wird der Vorstand (Hauptausschuss) gebildet.
- 2) In grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten können zur Vorbereitung der Beschlüsse Ausschüsse gebildet werden, die auf die Aufgabenstellung hin zeitlich begrenzt tätig sind und entfallen, wenn die Aufgabe erfüllt ist.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandversammlung beschlossen werden. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hetlingen, 12.12.2003


Abwasser-Zweckverband Pinneberg
Ant. Schwert
Der Verbandsvorsteher